

(in der Fassung vom 13. März 2013)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer und Beisitzerinnen**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Studierende mit Behinderung**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**

II. Master-Prüfung

- § 12 Art und Umfang der Prüfung**
- § 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Master-Arbeit**
- § 16 Master-Arbeit**
- § 17 Gesamtnote**

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung**
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 20 Rechtsmittel**
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang: Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits im Master-Studium (Modulübersicht)

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Psychologie. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt zwei Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 32 ECTS-Credits. Insgesamt sind im Master-Studiengang 60 Credits zu erwerben. Die Aufteilung der Veranstaltungen sowie die Gesamtstundentafel mit den jeweiligen Credits sind aus dem Anhang zu ersehen, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (3) Bei dem Masterstudiengang Psychologie handelt es sich um einen konsekutiven verstärkt forschungsorientierten Master-Studiengang, der auf dem Bachelor-Studiengang Psychologie aufbaut. Zusammen haben diese beiden Studiengänge eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und umfassen einen Studienumfang von insgesamt 300 ECTS-Credits.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend dem Anhang und eine Master-Arbeit. Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erteilt die/der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung oder Verlust des Prüfungsanspruchs erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).

- (4) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie (StPA) zuständig. Er besteht aus sechs Mitgliedern: drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des StPA Psychologie werden von der Studienkommission des Fachbereichs Psychologie bestellt.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem/der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der StPA bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer/zur Prüferin nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Privatdozenten und Privatdozentinnen bestellt. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, wenn ihnen auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen für Master-Arbeiten, sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Privatdo-

zenten und Privatdozentinnen übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1. Satz 6 LHG übertragen wurde.

- (3) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüferinnen und Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplom- oder eine Promotionsprüfung in Psychologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang als auch in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß Anhang vergebenen ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Master-Studiums im Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz erbracht wurden, kann nur auf Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Master-Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der StPA Psychologie. Er kann die Entscheidung auf die Fachbereichsreferentin/den Fachbereichsreferenten übertragen.
- (4) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf die Masterarbeit bezieht.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn
- 1. die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
 - 2. die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt und
 - 3. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt maximal 8 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Studierende mit Behinderung

- (1) Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe oder bei Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe gilt eine Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes), das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt, dass er/sie sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die ggf. bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn sie durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden

von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

- (8) In schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der StPA den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlusts des Prüfungsanspruchs für die Masterprüfung.
- (9) Belastende Entscheidungen des StPA sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sollten auch Zwischenwerte durch Erniedrigungen und Erhöhungen der Notenziffern um 0,3 verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der jeweiligen Modulnote und der Gesamtnote gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Bestehen der Master-Prüfung wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note und das Thema der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudienendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Bei Erreichen einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Master-Prüfung wird das Studienfach mit „Psychologie“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom/von der Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Antrag ein „diploma supplement“ sowie eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

II. Master-Prüfung

§ 12 Art und Umfang der Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 14 iVm dem Anhang sowie der Master-Arbeit.

§ 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Anmeldefristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters per Aushang bekannt gegeben.

Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Master-Studiengang ist schriftlich an den Ständigen Prüfungsausschuss zu richten.

- (2) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis sowie eine Erklärung, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom- oder Masterprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 3 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Master-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert zu sein. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 120 Minuten. Referate umfassen in der Regel einen Vortrag im Umfang von 15 bis 30 Minuten und eine zusätzliche schriftliche Leistung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekanntgegeben. Die Prüfungen werden in der Regel jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss

oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.

Die Prüfungstermine liegen in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit. Ein Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung wird spätestens am Ende des folgenden Semesters angeboten. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.

- (2) Klausuren können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

1,0,	wenn	zusätzlich	mindestens	90	%
1,3,	wenn	zusätzlich	mindestens	80	%, aber weniger als 90 %
1,7,	wenn	zusätzlich	mindestens	70	%, aber weniger als 80 %
2,0,	wenn	zusätzlich	mindestens	60	%, aber weniger als 70 %
2,3,	wenn	zusätzlich	mindestens	50	%, aber weniger als 60 %
2,7,	wenn	zusätzlich	mindestens	40	%, aber weniger als 50 %
3,0,	wenn	zusätzlich	mindestens	30	%, aber weniger als 40 %
3,3,	wenn	zusätzlich	mindestens	20	%, aber weniger als 30 %
3,7,	wenn	zusätzlich	mindestens	10	%, aber weniger als 20 %
4,0,	wenn	zusätzlich	keine,	aber	weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfer verantwortlich.

- (3) Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden. Bezüglich Teilprüfungen gilt Abs. 1 Sätze 10 und 11. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen, spätestens im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr. Zwei

Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 3 wiederum nicht ausreichend, so kann in bis zu drei Fächern eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach erstmaligem Nichtbestehen abgeschlossen sein. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Master-Arbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen per Online-Anmeldung über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) der Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt bzw. nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 2 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Master-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (4) Die Zulassung erfolgt elektronisch nach Anmeldung zur Masterarbeit mit der Auflage, dass die Studierende/der Studierende bei Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich ggf. einer erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 16 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Psychologie innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen und empirischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit sowie die Betreuung kann nur durch eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin bzw. einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten oder eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, der/dem auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom

Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, erfolgen. Die Betreuerin/der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Psychologie angehören. Die Betreuung einer Master-Arbeit durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.

- (3) Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis zwei Gutachter/Gutachterinnen für die Master-Arbeit. Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Master-Arbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn beide Gutachter/Gutachterinnen ihre Bereitschaft zur Begutachtung erklärt haben. Die Prüferinnen/Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Falle einer Titeländerung im Rahmen der Anfertigung der Master-Arbeit ist diese beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen; das Einverständnis des Betreuers bzw. der Betreuerin ist beizufügen. Die Bearbeitungsfrist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertreten sind, auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin und Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin um drei Monate verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitpunkt der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und es wird ein neues Thema gestellt. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von dem/der in Abs. 3 benannten Betreuer/Betreuerin genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, in diesem Falle das neue Thema der Master-Arbeit und einen ggf. neuen Betreuer bzw. eine ggf. neue Betreuerin vorzuschlagen. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des StPA Psychologie.
- (6) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden, Format DIN A 4 und in elektronischer Form beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern. Empirisches Datenmaterial ist in die Verfügung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit überzuführen.
- (7) Bei der Abgabe einer Master-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizulegen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die hier angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sind die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

- (8) Eine Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (9) Lautet die Note eines der Prüfer/Prüferinnen mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers/der zweiten Prüferin "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestellt. Bewertet der dritte Gutachter/die dritte Gutachterin die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Master-Arbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Master-Arbeit nicht bestanden.
- (10) Wird eine Master-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 17 Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden und die Master-Arbeit bestanden wurde.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu 50 % aus der gem. § 10 Abs. 2 gebildeten Note für die Master-Arbeit und zu 50 % aus den Modulnoten der vier besuchten Module zusammen, wobei die Noten aus den vier Modulen gleich gewichtet werden.
- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser

Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.

- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, kann Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin/der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den einjährigen Master-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 49/2009), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im einjährigen Master-Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz ab dem Studienjahr 2013/14 oder später aufnehmen.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im zweijährigen Master-Studiengang Psychologie befinden, setzen ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bkm. 42/2004), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), fort.

Anhang

Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Psychologie

Modulübersicht

Aus den Modulen (zur Auswahl: Module 1-9) müssen Prüfungsleistungen im Umfang von 32 ECTS-Credits (Cr) in insgesamt vier Modulen (à 8 Cr) erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen mit SWS	Cr
Modul 1: Kognitive und affektive Neurowissenschaften	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 2: Handlungspsychologie	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 3: Gesundheit und Arbeit 1	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 4: Gesundheit und Arbeit 2	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 5: Fortgeschrittene For- schungsmethoden & Diagnostik	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 6: Diagnostische Methoden in der klinischen Psychologie	2 Seminare (je 2 SWS) oder Seminar + Übung (je 2 SWS)	8
Modul 7: Psychotherapeutische Verfahren	2 Seminare bzw. Übungen (je 2 SWS)	8
Modul 8: Praxis der Intervention	2 Seminare (je 2 SWS) oder Fallseminar + Übung (je 2 SWS)	8
Modul 9: Neuropsychologische Diagnostik und Rehabilitation	2 Seminare bzw. Übungen (je 2 SWS) oder Se- minar bzw. Übungen + Fallseminar (je 2 SWS)	8
Masterarbeit		28
Gesamt		60

Anmerkungen:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 15/2013 vom 13. März 2013 veröffentlicht.